

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN
————— HEFT 25 —————

**DIE GENOSSENSCHAFT ALS
RECHTSFORM FÜR
JUNGE UNTERNEHMEN**

WOLFGANG HARBRECHT
UNIV.-PROF. AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG

Eigenverlag des FOG

Wien 2001

Die hier vorliegende Publikation gibt in überarbeiteter Form die vom
Fachbereich für Genossenschaftswesen des Institutes für
Betriebswirtschaftslehre der Universität Wien und vom
Forschungsverein für Genossenschaftswesen am 11. Juni 2001
abgehaltene Vortragsveranstaltung „Die Genossenschaft als
Rechtsform für junge Unternehmen“ wieder. Im wesentlichen wurde
die Vortragsform beibehalten; Literaturhinweise wurden demgemäß
auf das Notwendigste beschränkt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	5
I. Rückläufige Marktanteile der Genossenschaften als Ausgangsproblem	6
II. Gründe für die geringe Neugründungsquote von Genossenschaften	13
III. Wann ist die Genossenschaft die geeignete Rechtsform für junge Unternehmen?	16
IV. Ist die Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für Existenzgründungen?	19
1. Die Eignung der Genossenschaft als Rechtsform für Existenzgründer	19
2. Die Eignung der Genossenschaft zur Unterstützung von Existenzgründern	21
V. Ansätze zur Erhöhung der Neugründungsquote von Genossenschaften	23
1. Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes	23
2. Eine vereinfachte Rechtsform für Kleingenossenschaften als Alternative	29

Vorwort

Die vorliegende Publikation ist dem Thema Existenzgründung aus genossenschaftlicher Sicht gewidmet, einer Materie, die in letzter Zeit erheblich an öffentlichem und auch wissenschaftlichem Interesse gewonnen hat. Geht es doch dabei um die Frage, welche Ansätze es zur Sicherung des Genossenschaftsgedankens an der Schwelle zum 21. Jahrhundert zu entwickeln gilt.

Die allgemeine Diskussion über Existenzgründungen in Österreich ist auf eine Initiative des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zurückzuführen, der jüngst in einer Enquete „Gründerland Österreich“ von einer Steigerung der Neugründungen von 14.161 im Jahr 1995 auf 23.742 im Jahr 2000 und im laufenden Jahr von erwarteten rund 25.000 Neugründungen gesprochen hat und diese Entwicklung auf die günstigen Voraussetzungen für das Gründerland Österreich zurückführt, die es weiterhin zu fördern gilt.

Zum Thema „Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen“ hat das FOG einen kompetenten Vortragenden, nämlich *Prof. Harbrecht*, Vorstandsvorsitzender des Forschungsinstitutes für Genossenschaftswesen an der Friedrich Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, nach Wien eingeladen, der sich in seinem Referat insbesondere mit den Neugründungen von Genossenschaften in Deutschland auseinandersetzte, allgemein von einer sich ständig verschlechternden Position der Genossenschaft im Wettbewerb der Unternehmensformen sprach und einen Katalog von Vorschlägen zur Erhöhung der Neugründungsquote von Genossenschaften präsentierte.

Im Vergleich zu Deutschland sind die Gründungsvoraussetzungen für die Genossenschaft in Österreich noch etwas günstiger, so etwa die Notwendigkeit von nur zwei Gründern oder die Vorschreibung eines Aufsichtsrates erst ab vierzig Arbeitnehmern. In der Diskussion wurde dann auch von etlichen Neugründungen in Oberösterreich im Dienstleistungsbereich, wie z.B. von Servicegenossenschaften berichtet, wo juristische Personen, Maschinenringe oder Vereine Genossenschaften gründen, um damit auch im außeragrarisches Bereich tätig sein zu können.

Die wichtigste Voraussetzung für die Gründung von Genossenschaften dürfte aber nach wie vor sein, dass den zu Fördernden die Genossenschaftsidee überhaupt bekannt ist.

Johann Brazda

Wien, im September 2001

Einleitung

Ein Problem, das in der genossenschaftswissenschaftlichen ebenso wie in der öffentlichen Diskussion um die Zukunft der Genossenschaften in Deutschland in jüngerer Zeit stark in den Vordergrund getreten ist, ist die sich ständig verschlechternde Position der Genossenschaft im Wettbewerb der Unternehmensformen. Die Diskussion erstreckt sich in diesem Zusammenhang vor allem auf zwei Punkte:

1. auf die Ursachenanalyse und
2. auf die Ansatzpunkte zur Verbesserung der Position der Genossenschaften im Unternehmenswettbewerb.

Dabei konzentriert sich die Diskussion bezüglich des zweiten Punktes vor allem auf die Frage:

1. Wie kann man die Rechtsform der Genossenschaft für junge Unternehmen attraktiver machen und
2. wie kann man die Neugründungsquote bei den Genossenschaften erhöhen?

Die folgenden Ausführungen sollen zur Beantwortung dieser Fragestellungen beitragen.

Dazu soll zunächst das Ausgangsproblem anhand einiger statistischer Fakten verdeutlicht werden. In einem zweiten Teil werde ich dann kurz auf die in der Literatur häufig angeführten wesentlichen Gründe für die geringe Neugründungsquote eingehen. Im dritten und vierten Teil sollen dann die beiden Kernfragen untersucht werden:

1. Wann ist die Genossenschaft die geeignete Rechtsform für junge Unternehmen? und
2. Ist die Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für Existenzgründungen?

Im fünften Teil sollen schließlich einige Ansätze zur Erhöhung der Neugründungsquote von Genossenschaften erörtert werden. Dabei sollen vor allem die Vorschläge zur Veränderung des deutschen Genossenschaftsgesetzes im Rahmen einer sog. „kleinen Genossenschaftsreform“ zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und zur Erleichterung von Neugründungen vorgestellt und diskutiert werden.

Einschränkend muß an dieser Stelle hier in Wien vorab gesagt werden, daß sich meine Ausführungen ausschließlich auf die Verhältnisse und die Diskussion in Deutschland beschränken und daß ich diesen Vortrag in Wien als eine willkommene Gelegenheit sehe, durch eine gemeinsame Diskussion über die Ländergrenzen hinweg auch österreichische Erfahrungen und Überlegungen zu dem hier erörterten Problemfeld kennenzulernen und in die weitere Diskussion in Deutschland einzubringen.

I. Rückläufige Marktanteile der Genossenschaften als Ausgangsproblem

Die Zahl der Genossenschaften ist in Deutschland seit vielen Jahren rückläufig. Von 1970 bis Ende 2000 hat sich die Zahl der genossenschaftlichen Unternehmen trotz Wiedervereinigung von 18.620 auf ca. 9.100 mehr als halbiert. Die folgenden beiden Übersichten (1) und (2) geben einen Überblick über die langfristige Entwicklung des Anteils der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (ohne Kreditinstitute) an der Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen vor und nach der Wiedervereinigung in Deutschland. Danach ist der Anteil der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an der Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Westdeutschland von 1978 bis 1992 um 45,7% zurückgegangen. Seit 1992 sank der Anteil in Gesamtdeutschland bis Ende 1996 um weitere 30,1%. Die Rechtsform der Genossenschaft hat danach mit 0,27% nicht nur absolut betrachtet einen relativ geringen „Marktanteil“ an den über 2,7 Mill. umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Deutschland, sondern hatte in den letzten 20 Jahren auch die höchsten Marktanteilsverluste unter allen Rechtsformen für Unternehmen zu verzeichnen.

Jedoch nicht nur bei der absoluten Zahl der Unternehmen und beim „Marktanteil“ der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an der Gesamtzahl aller Unternehmen weisen die Genossenschaften einen negativen Entwicklungstrend auf, sondern auch bezüglich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung gemessen am Umsatz. Wie aus der folgenden Übersicht (3) zu entnehmen ist, betrug der Anteil der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften am Umsatz aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (ohne Kleinstunternehmen mit weniger als 32.500 DM Umsatz im Jahr) 1998 nur 1,4 Prozent, während er 1992 noch 1,9 Prozent betrug. Damit hatten die Genossenschaften in diesem Zeitraum auch gemessen am Umsatz die höchsten Marktanteilsverluste aller privatwirtschaftlichen Unternehmen zu verzeichnen.

Übersicht 1
Entwicklung der Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen
nach Rechtsformen im früheren Bundesgebiet

	Anzahl		Veränderung in %	Anteil		Veränder in %
	1978	1992		1978	1992	
Einzelunternehmen	1.325.467	1.674.473	+ 26,3	79,5	72,8	./ 8,
Offene Handelsgesellschaften einschl. GbR	114.969	189.323	+ 64,7	6,9	8,2	+ 18,
Kommanditgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	88.369	84.199	./ 4,7	5,3	3,7	./ 30,
GmbH	98.329	310.373	+ 215,6	5,9	13,5	+ 28,
Aktiengesellschaften (einschl. KGaA)	1.991	1.879	./ 5,6	0,12	0,08	./ 33,
Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften	7.597	5.754	./ 24,3	0,46	0,25	./ 45,
Betriebe gewerblicher Art von Köperschaften des öffentlichen Rechts	4.920	5.204	+ 5,8	0,3	0,2	./ 33,
Sonstige Rechtsformen	24.767	27.969	+ 12,9	1,5	1,2	./ 20,
Insgesamt	1.666.409	2.299.174	+ 38,0	100,00	100,00	

Quelle: DAI-Facebook 2000, 01-5

Übersicht 2

Entwicklung der Anzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nach Rechtsformen in Deutschland

	Anzahl		Veränderung in %	Anteil		Veränderung in %
	1992	1996		1992	1996	
Einzelunternehmen	1.926.988	1.971.181	+ 2,3	73,2	71,3	./.
Offene Handelsgesell- schaften einschl. GbR	210.167	236.911	+ 12,7	8,0	8,6	+ 7,5
Kommanditgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	87.317	91.521	+ 4,8	3,3	3,3	± 0,0
GmbH	359.358	413.344	+ 15,0	13,7	15,0	+ 9,5
Aktiengesellschaften (einschl. KGaA)	2.164	2.445	+ 13,0	0,08	0,09	+ 12,5
Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften	10.151	7.400	./.	0,39	0,27	./.
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	6.012	6.005	./.	0,2	0,2	± 0,0
Sonstige Rechtsformen	29.655	34.118	+ 15,0	1,1	1,2	+ 9,1
Insgesamt	2.631.812	2.762.925	+ 5,0	100,00	100,00	

Quelle: DAH-Fachbook 2000, 01-5

Übersicht 3 Entwicklung der Umsätze der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nach Rechtsformen in Deutschland

	Umsätze in Mill. DM		Veränderung in %	Anteil		Veränderung in %
	1992	1998		1992	1998	
Einzelunternehmen	950.743	983.437	+ 3,4	15,0	13,3	./.
Offene Handelsgesellschaften einschl. GbR	403.734	448.211	+ 11,0	6,4	6,1	./.
Kommanditgesellschaften (einschl. GmbH & Co KG)	1.419.818	1.653.820	+ 16,5	22,5	22,4	./.
GmbH	1.981.329	2.363.930	+ 19,3	31,3	32,0	+ 2
Aktiengesellschaften (einschl. KGaA)	1.229.132	1.589.196	+ 29,3	19,4	21,5	+ 10
Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften	120.176	101.316	./.	1,9	1,4	./.
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	94.538	63.340	./.	1,5	0,9	./.
Sonstige Rechtsformen	128.974	188.313	+ 46,0	2,0	2,5	+ 25
Insgesamt	6.328.444	7.391.564	+ 16,8	100,00	100,00	

Quelle: DAI-Facebook 2000, 01-5

Übersicht 4

Gewerbeanmeldungen und Insolvenzen nach ausgewählten Rechtsformen 1998

	Bestand	Gewerbeanmeldungen absolut	in %	Insolvenzen absolut
<i>Personengesellschaften</i>				
Einzelunternehmen	2.033.853	519.465	25,5	9.697
Offene Handelsgesellschaften einschl. GbR, Kommanditgesellschaften einschl. GmbH & Co KG	347.389	49.136	14,1	1.457
<i>Kapitalgesellschaften</i>				
GmbH	426.724	72.287	16,9	16.411
Aktiengesellschaften (einschl. KGaA)	3.139	2.142	68,2	79
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	6.962	337	4,8	69
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Rechtsformen	41.916	4.427	10,6	115
Insgesamt	2.859.983	647.794	22,7	27.828

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch 2000, S. 536, 138, 134

Schließlich weisen die Genossenschaften, wie folgende Übersicht (4) zeigt, auch die ungünstigste *Bewegungsbilanz* aller Unternehmensformen in Deutschland auf. Diese Übersicht enthält die Zahl der Gewerbeanmeldungen und Insolvenzen nach ausgewählten Rechtsformen im Jahr 1998. Aus dieser Übersicht ist zu entnehmen, daß die Genossenschaften zwar unter den Kapitalgesellschaften 1998 mit 1,0% die niedrigste Insolvenzquote zu verzeichnen hatten, was für die finanzielle Solidität und Stabilität dieser Unternehmensform spricht, daß sie andererseits aber auch - gemessen an den Gewerbeanmeldungen - mit Abstand die niedrigste Zugangsquote bzw. Neugründungsquote aller Unternehmensformen in Deutschland aufweisen. Nach der Gewerbeanzeigenstatistik des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland in Übersicht 4 betrug die Neugründungsquote 1998 demnach 4,8%, während sie bei allen anderen Unternehmensformen - zum Teil sogar hoch - im zweistelligen Prozentbereich lag. Nach dieser Statistik wurden von 1996 bis 1999 insgesamt 1.389 Genossenschaften bzw. ca. 350 Genossenschaften jährlich neu errichtet, was einer Neugründungsquote von ca. 4,8% jährlich entspricht. Demgegenüber berichtet die DG BANK 1998 von durchschnittlich 43 Neugründungen pro Jahr seit der Wiedervereinigung und in ihrem Bericht 2000 für den Zeitraum 1993 bis 1999 von insgesamt 313 Neugründungen.¹ Daraus ergäbe sich eine jährliche Neugründungsquote - bezogen auf die Gesamtzahl aller Genossenschaften einschließlich Kreditgenossenschaften - von lediglich 0,4% pro Jahr und bezogen auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ohne Kreditinstitute von 0,6% pro Jahr.² Insgesamt muß festgestellt werden, daß die Genossenschaft aus Sicht der Unternehmensgründer offensichtlich als wenig attraktive Rechtsform angesehen wird.

¹ Vgl. DG BANK, Die deutschen Genossenschaften 1998 - Bericht -, Frankfurt am Main 1998, S. 7 f.; DG BANK, Die deutschen Genossenschaften - Bericht 2000 -, Frankfurt am Main 2000, S. 8 f.; vgl. auch *Graumann, Matthias*: Neugründungen von Genossenschaften im Zeitraum von 1993 bis 1998, in: *Bankinformation und Genossenschaftsforum*, Heft 8/1999, S. 73-77.

² Worauf diese hohe Diskrepanz zurückzuführen ist, konnte vom Verfasser bisher nicht geklärt werden.

Für diese langfristige Verschlechterung der Genossenschaften im Wettbewerb der Unternehmensformen lassen sich im wesentlichen drei Ursachen anführen:

1. die Konzentration der Unternehmensform der Genossenschaft auf vorwiegend traditionelle Sektoren mit rückläufigem Anteil an der Bruttowertschöpfung bzw. am Bruttoinlandsprodukt;³
2. der anhaltende Trend zu Fusionen in verschiedenen Bereichen des Genossenschaftssektors;⁴
3. eine viel zu geringe Neugründungsquote von Genossenschaften vor allem bei jungen Unternehmen in Wachstumssektoren.

Da sich an den ersten beiden Ursachen - zumindest kurzfristig - kaum etwas ändern läßt, hängt die Zukunft der Genossenschaft im wesentlichen von einer Erhöhung der Neugründungsquote und damit von der Attraktivität dieser Rechtsform für Existenzgründer und junge Unternehmen vor allem in volkswirtschaftlichen Wachstumssektoren ab. Um hier Ansatzpunkte zu finden, ist es zunächst erforderlich, die Gründe für die geringe Neugründungsquote von Genossenschaften zu erforschen.

³ So entfielen zum Beispiel in Deutschland 1999 immer noch über 40% aller Genossenschaften auf den Bereich der ländlichen Genossenschaften, d. h. auf den - gemessen an seinem Anteil an der volkswirtschaftlichen Bruttowertschöpfung - am stärksten schrumpfenden Sektor der Volkswirtschaft, obwohl sich in den letzten 50 Jahren die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe um fast 70% vermindert hat und parallel dazu auch die Zahl der ländlichen Genossenschaften um mehr als zwei Drittel von 12.558 im Jahr 1949 auf 3.961 im Jahr 1999 gesunken ist.

Vgl. dazu *Harbrecht, Wolfgang*: Zukunftsaufgaben der Genossenschaften im wirtschaftlichen Strukturwandel, in: *Thiemann, B.* (Hrsg.): Die Genossenschaften an der Jahrtausendwende, Frankfurt a. M. 2000, S. 29 ff.

⁴ So gab es allein im Bereich der Kreditgenossenschaften von 1988 bis 1998 insgesamt 1.537 Fusionen, d. h. ca. 140 Fusionen jährlich. Vgl. Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken BVR (Hrsg.): Bündelung der Kräfte. Ein Verbund - eine Strategie, Bonn 1999, Bd. 2, S. 60. Nach dieser Studie des BVR soll der Fusionsprozeß bei den Genossenschaftsbanken von 2.248 selbständigen Kreditgenossenschaften mit 16.474 Zweigstellen im Jahr 1998 in den kommenden 10 Jahren auf ca. 800 Volks- und Raiffeisenbanken mit ca. 10.000 Zweigstellen fortgesetzt werden. (Vgl. ebenda, S. 47.)

II. Gründe für die geringe Neugründungsquote von Genossenschaften

Sucht man nach den Gründen für die geringe Neugründungsquote, so stößt man in der Literatur immer wieder auf folgende Gründe:⁵

1. auf den hohen Gründungsaufwand durch die Notwendigkeit und die Kosten einer Gründungsprüfung und die Eintragung der eG in das Genossenschaftsregister bei der Unternehmensgründung;

Eine gesetzliche Pflicht zu einer Gründungsprüfung, wie sie § 11 II Nr. 3 GenG vorsieht, wird in Deutschland bei keiner anderen Rechtsform für Unternehmen verlangt. Nach unseren Recherchen kann die Gründungsprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband durchaus Kosten in der Größenordnung von rund 6.000,- DM verursachen und die Unternehmensgründung nicht selten um über ein halbes Jahr verzögern.⁶

2. die Notwendigkeit und die damit verbundenen Kosten einer Pflichtmitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband und einer jährlichen Pflichtprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband.

Der Beitrag für die Pflichtmitgliedschaft bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband beläuft sich nach unseren Kenntnissen auch für Kleinst-Genossenschaften je nach Beitragsgestaltung des zuständigen Verbandes durchaus auf 3.000,- DM pro Jahr, wobei dieser Betrag die für solche Klein-Genossenschaften (mit einer Bilanzsumme unter 2 Mill. Euro) nur alle zwei Jahre stattfindende Pflichtprüfung mit enthält.

Bei einer empirischen Befragung von Kleinst-Genossenschaften (unter 1 Mill. DM Umsatz) wurde uns von einem Zeitaufwand für die genossenschaftliche Pflichtprüfung auch bei solchen Kleinunternehmen von mehreren Tagen berichtet. Bei einem Tagessatz von 800,- bis 1.500,- DM je Prüfungstag können die Kosten der Pflichtprüfung schnell fünfstellige Summen erreichen, die zusätzlich zu den üblichen Buchführungs- und Steuerberatungskosten entstehen.

⁵ Vgl. z. B. *Peemöller, Volker/Weller, Heino*: Möglichkeiten zur Überwindung der Kostenbarrieren bei der Neugründung von Genossenschaften, in: *ZfgG*, Bd. 51 (2001), S. 113.

⁶ Vgl. *Holzner, Jochen*: Probleme einer kleinen Dienstleistungsgenossenschaft in der Gründungs- und Aufbauphase - dargestellt am Beispiel der SOFTWARE RING eG, in: *ZfgG*, Bd. 51 (2001), S. 101.

3. die relativ hohen institutionellen Gründungsbarrieren und Fixkosten der institutionellen Unternehmensleitung.

Bekanntlich erfordert die Gründung einer Genossenschaft nach dem deutschen Genossenschaftsgesetz mindestens 7 Gründungsmitglieder, einen Vorstand, der aus mindestens 2 Vorstandsmitgliedern (aus den Reihen der Mitglieder) bestehen muß, und einen Aufsichtsrat, dem mindestens 3 Personen, ebenfalls aus den Reihen der Mitglieder, angehören müssen. Ein derartiger institutioneller Leitungsaufwand wird gerade für kleine und junge Unternehmen als völlig unpraktikabel und überdimensioniert empfunden, weshalb sich dann viele junge Unternehmen bei der Unternehmensgründung für eine andere, institutionell weniger aufwendige, „schlankere“ Rechtsform entscheiden.

4. ein ungenügender Bekanntheitsgrad der eG bei Gründungsberatern

Um dieses Argument zu belegen, sei nur darauf hingewiesen, daß in einer quasi offiziellen Beratungsbroschüre für Existenzgründer des deutschen Bundeswirtschaftsministeriums die Genossenschaft als mögliche Rechtsform für Existenzgründungen nicht enthalten war. Auf schriftliche Intervention des AGI-Vorsitzenden, *Prof. Dr. Blomeyer*, im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Genossenschaftswissenschaftlicher Institute beim Bundeswirtschaftsministerium wurde ihm entgegengehalten, daß selbst in einer Beratungsbroschüre für Existenzgründer des Bundesverbandes der Volks- und Raiffeisenbanken BVR nicht auf die Genossenschaft als mögliche Rechtsform für Existenzgründer hingewiesen wird. Dieses Beispiel zeigt, daß selbst bei den Genossenschaftsverbänden nicht genügend Image-Werbung für diese Unternehmensform betrieben wird.

5. ein Zielkonflikt bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bei der Gründungsberatung

Zu dem oft ungenügenden Bekanntheitsgrad der eG als mögliche Rechtsform für Unternehmensgründungen und junge Unternehmen tritt bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern bei entsprechenden Beratungen noch ein interner Zielkonflikt hinzu. Wenn sich nämlich Existenzgründer oder Unternehmer für die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft anstelle einer anderen prüfungspflichtigen Gesellschaftsform entscheiden, verliert der Wirtschaftsprüfer dieses Unternehmen als eigenen Mandanten, da es ja die Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband vornehmen lassen muß, der auch steuerliche und rechtliche

Beratungen im Rahmen seiner Kann-Aufgaben anbietet. Insofern liegt es, selbst wenn ein informierter Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis gelangen würde, daß die eingetragene Genossenschaft aus objektiven Gründen die geeignetste Rechtsform wäre, nicht im Interesse eines solchen Beraters, diese Rechtsform zu empfehlen.

Neben diesen mehr rechtlich bedingten Gründen sehe ich aber noch zwei weitere Gründe für die geringe Zahl von Unternehmensneugründungen in der Rechtsform der eG, die im Kern im Selbstverständnis der Genossenschaft selbst ruhen.

Die Genossenschaft hat bekanntlich als einzige privatrechtliche Unternehmensform in der Marktwirtschaft nicht zum Ziel, hohe Kapitalerträge zu erwirtschaften, sondern ihre Mitglieder durch ihre Tätigkeit unmittelbar zu fördern (= Förderungsauftrag der Genossenschaft), wobei hierbei dem Produktionsfaktor Kapital nur eine dienende Rolle zugedacht ist. Aus diesem unternehmerischen Selbstverständnis heraus hat das einzelne Genossenschaftsmitglied im Falle eines Austritts aus der Genossenschaft keinen Anspruch auf seinen rechnerischen Anteil am inneren Wert des Unternehmens, sondern erhält beim Austritt lediglich seine Nominaleinlage zurück.⁷ Außerdem bemißt sich der Stimmenanteil des einzelnen Mitglieds in der Generalversammlung nicht nach Kapitalanteilen, sondern unabhängig vom eingebrachten Kapitalanteil nach Köpfen („Ein Mann – eine Stimme“). Beide Grundprinzipien der Genossenschaft stehen in einem fundamentalen Gegensatz zu dem heute in vielen Köpfen vorherrschenden „Shareholder-Value-Denken“ und werden von vielen Unternehmensgründern und Risikokapitalgebern an junge Unternehmen heute nicht mehr akzeptiert.

⁷ Um welche Wertdifferenzen es sich hier handeln kann, mag das Beispiel der „Nürnberger Spielwarenmesse eG“ bezeugen, die im Mai dieses Jahres in eine AG umgewandelt werden sollte, was aber trotz einvernehmlichen Vorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat von der Generalversammlung abgelehnt wurde. Die Nürnberger Spielwarenmesse eG hat 266 Mitglieder, die insgesamt 816 Anteile à 500,- DM nominal halten. Der Wert des Unternehmens beträgt jedoch nach Angaben des Vorstandsvorsitzenden mindestens 25,9 Mill. DM, woraus sich ein echter Wert pro Anteil von 31.721,- DM errechnet. (Vgl. *Litz, Verena*: Genossen sagten Nein, in: „Nürnberger Nachrichten“ vom 12./13. Mai 2001, S. 8; dieselbe, „Blutige Nase geholt“, in: „Nürnberger Nachrichten“ vom 15. Mai 2001, S. 6; NN, „Wir haben eine volle Breitseite bekommen“, in: „FAZ“ vom 22. Mai 2001, S. 27.)

III. Wann ist die Genossenschaft die geeignete Rechtsform für junge Unternehmen?

Wie oben schon angedeutet wurde, unterscheiden sich Genossenschaften von anderen Unternehmensformen durch ein andersartiges Selbstverständnis. Während alle anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen als Unternehmensziel die Erwirtschaftung möglichst hoher Gewinne (bis zur Extremversion der Maximierung des Shareholder-Value bei der AG) anstreben und vorwiegend vom Eigennutz der Kapitalgeber geleitet werden, beruhen Genossenschaften auf den Grundwerten Selbsthilfe, Selbstverantwortung, Demokratie, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität und haben als Unternehmensziel den sog. genossenschaftlichen Förderauftrag, nämlich die unmittelbare Förderung „des Erwerbs und der Wirtschaft“ ihrer Mitglieder durch den gemeinsamen Geschäftsbetrieb, zum Ziel. Aufgrund dieses Selbstverständnisses ist die Rechtsform der Genossenschaft für die Gründung eines neuen Unternehmens unter folgenden Voraussetzungen besonders geeignet:

1. wenn der *Wunsch und die Bereitschaft zu einer kooperativen Wirtschaftsweise* besteht.

Hier bietet die Genossenschaft als demokratische Unternehmensform mit ihren besonderen Möglichkeiten der Mitgliederpartizipation und ihrem Prinzip der Solidargemeinschaft besondere Vorteile.

2. wenn eine *offene Unternehmensform* gewünscht wird, in der den Miteigentümern des Unternehmens ein verhältnismäßig problemloser Ein- und Austritt ermöglicht werden soll.

Die Genossenschaft steht nämlich grundsätzlich allen Personen offen, die willens sind, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, und die bereit sind, die Pflichten der Mitgliedschaft zu übernehmen. Jeder hat die Möglichkeit, zu gleichen Bedingungen - nämlich durch Zeichnung eines Geschäftsanteils - in die Genossenschaft einzutreten, und hat die Möglichkeit, jederzeit wieder auszutreten, wobei er in diesem Fall seinen *Nominalanteil* wieder ausbezahlt bekommt.

3. wenn die *direkte leistungswirtschaftliche Förderung der Mitglieder im Vordergrund* steht und nicht das finanzielle Ertragsinteresse der Kapitalgeber.
4. wenn eine *Gewinnverteilung nach der Inanspruchnahme* durch Rückvergütung gewünscht wird und steuerlich begünstigt sein soll.

Im deutschen Steuerrecht werden bei Genossenschaften nachträgliche Rückvergütungen nach der leistungswirtschaftlichen oder umsatzmäßigen Inanspruchnahme an die Mitglieder steuerlich als Betriebsausgaben behandelt, die den steuerpflichtigen Unternehmensgewinn der Genossenschaft entsprechend vermindern.⁸ Dadurch kann ein Unternehmensgewinn der Genossenschaft auf diese Weise aus Sicht der Genossenschaft steuerfrei an die Mitglieder ausgezahlt und damit der genossenschaftliche Förderauftrag steuergünstig erfüllt werden.

5. Die Genossenschaft ist die *natürliche Unternehmensform für wirtschaftlich tätige Vereine*.

Gegenüber dem Verein hat die Genossenschaft den Vorteil der Kaufmannseigenschaft, der genossenschaftlichen Pflichtprüfung, der Betreuung durch den Verband und gegebenenfalls der Unterstützung durch den genossenschaftlichen Verbund. Die Rechnungslegungsvorschriften garantieren im Vergleich zum Verein eine höhere finanzielle Solidität sowie eine erhöhte Transparenz und Kontrolle, die im Ergebnis zu den oben erwähnten extrem niedrigen Insolvenzquoten führt. Aus diesen Gründen bezeichnete der frühere Vorstandsvorsitzende des Zentralverbands Deutscher Konsumgenossenschaften *Sigurd Bak* die Genossenschaft als „kaufmännische Fortsetzung des Idealvereins“.

6. Die Genossenschaft als Rechtsform für junge Unternehmen scheint mir allerdings *nur für Unternehmen mit begrenztem Kapitalbedarf* geeignet zu sein.

Denn es dürfte angesichts

- des Ein-Mann-eine-Stimme-Prinzips in der Genossenschaft,
- des Nominalwertcharakters der Geschäftsanteile und

⁸ Nach deutschem Steuerrecht dürfen hierzu jedoch nur die im Mitgliedergeschäft getätigten Umsätze herangezogen werden, was bei Existenz des Nichtmitgliedergeschäfts eine nach Mitgliedern und Nichtmitgliedern getrennte Umsatzerfassung voraussetzt. Dies wird von der Praxis häufig als Grund angegeben, daß die Rückvergütung in Genossenschaften, die auch ein Nichtmitgliedergeschäft betreiben, wegen des zu hohen Buchungsaufwands als nicht praktikabel abgelehnt wird. Das strategische Potential der Rückvergütung im Sinne einer „Kundenbindung“ wird dabei leider allzu oft verkannt, und es bleibt Wettbewerbern überlassen, nach Abschaffung von Rabattgesetz und Zugabenverordnung verschiedenste „Customer-Relationship-Management-Systeme“ zu kreieren und für eine stärkere Kundenbindung erfolgreich einzusetzen.

- der grundsätzlich begrenzten Kapitalverzinsung wegen des Vorrangs der direkten leistungswirtschaftlichen Förderung der Mitglieder

nur schwer möglich sein, von den Mitgliedern höhere und vor allem in größerem Ausmaß unterschiedlich hohe Kapitalbeträge zu akquirieren.

Damit ist die Genossenschaft nach Auffassung des Verfassers für die Gründung von Produktionsunternehmen, die heute durchweg stark kapitalintensiv produzieren und daher einen hohen Kapitalbedarf benötigen, eher weniger geeignet. Sie bleibt damit im wesentlichen auf den weniger kapitalintensiven Dienstleistungssektor beschränkt.

Dieser These steht nicht entgegen, daß es heute auch viele Genossenschaften gibt, die mit hohem Kapitaleinsatz produzieren, wie etwa Molkereigenossenschaften oder Winzergenossenschaften. Diese haben ihren Kapitalbedarf nicht durch Ausgabe hoher Geschäftsanteile gedeckt, sondern im Laufe der Zeit durch Innenfinanzierung angesammelt. Es ist fraglich, ob diese Unternehmen heute noch in der Rechtsform der eG gegründet werden könnten. Die These, daß die eG heute vorwiegend für den Dienstleistungssektor in Frage kommt und weniger für das Produzierende Gewerbe, wird auch durch die Gründungsstatistik des DGRV empirisch bestätigt. Wie schon erwähnt, wurden in den Jahren 1993 – 1998 über 40% aller neu gegründeten Genossenschaften im Dienstleistungsbereich gegründet, wogegen im Bereich des Produzierenden Gewerbes so gut wie keine Neugründungen zu verzeichnen waren.⁹

7. Eine letzte, unbedingt notwendige Voraussetzung für die Gründung neuer Unternehmen in der Rechtsform der eG ist die *Vertraulichkeit mit der Rechtsform der eG*.

Was diesen Punkt betrifft, gibt es unter potentiellen Unternehmensgründern und Existenzgründern noch erhebliche Informationsdefizite. Hier sind die Verbände, aber auch die Universitäten gefordert, für Abhilfe zu sorgen.

Berücksichtigt man all diese Punkte, so gelangt man zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Rechtsform der Genossenschaft ist besonders für solche Unternehmen geeignet, in denen der Mensch und nicht das Kapital im

⁹ Vgl. *Graumann, Matthias*, a.a.O., S. 73-77.

Mittelpunkt steht und die „als Funktionalbetrieb“ einer unmittelbaren leistungswirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder dienen sollen. Es handelt sich dabei in einem doppelten Sinne um Dienstleistungsunternehmen:

- zum einen in dem Sinne, daß sie einen Bedarf ihrer Mitglieder befriedigen, der anderweitig vom Markt nicht ausreichend befriedigt wird, und
- zum anderen in dem Sinne, daß sie insbesondere solchen Branchen angehören, die im weitesten Sinne dem Dienstleistungssektor der Volkswirtschaft zuzurechnen sind.

IV. Ist die Genossenschaft eine geeignete Rechtsform für Existenzgründungen?

Nachdem es sich bei einem beträchtlichen Anteil der Neugründung von Unternehmen um sog. Existenzgründungen handelt, d. h. um neue Unternehmen, durch die der Gründer sich erstmals in die berufliche Selbständigkeit begibt und unternehmerisch tätig wird, ergibt sich die Frage, inwieweit die Genossenschaft als Rechtsform zur Existenzgründung geeignet ist.

Bei der Untersuchung dieser Frage müssen zwei Fälle unterschieden werden:

1. die Eignung der Genossenschaft als Rechtsform für *Existenzgründer* und
2. die Eignung der Genossenschaft zur *Unterstützung von Existenzgründern*

1. Die Eignung der Genossenschaft als Rechtsform für Existenzgründer

Da der Zweck der Genossenschaft gemäß § 1 GenG darin besteht, „den Erwerb oder die Wirtschaft“ ihrer Mitglieder zu fördern, kann sie streng genommen entweder nur die Wirtschaftstätigkeit privater Haushalte oder die Unternehmen der Mitglieder fördern. Um letztere jedoch fördern zu können, müssen die Unternehmen der Mitglieder bereits existieren. Insofern ist die Fördergenossenschaft als Rechtsform für die Gründung eines neuen Unternehmens zum Aufbau einer eigenen Existenz, d. h. für Existenzgründungen, eigentlich per definitionem nicht möglich.

Anders verhält es sich bei der Gründung von *Produktivgenossenschaften*. In solchen Genossenschaften schließt sich eine Gruppe von Personen zusammen, um mit ihrem eigenen Arbeitseinsatz unter Zuhilfenahme anderer Produktionsfaktoren, die meistens geliehen oder gepachtet werden, Güter zu erzeugen. Die Mitglieder einer Produktivgenossenschaft sind also gleichzeitig Beschäftigte und Betreiber des Unternehmens und tragen über ein variables Arbeitsentgelt das wirtschaftliche Risiko des Unternehmens.

In diesen Unternehmen bietet tatsächlich der bereitgestellte Arbeitsplatz die wirtschaftliche Basis für die Mitglieder, die sie sich durch die Gründung der Genossenschaft erst schaffen. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Produktivgenossenschaft viele wirtschaftliche und institutionenökonomische Probleme aufwirft, die mit einer effizienten Leitung solcher Unternehmen verbunden sind. Hingewiesen sei hier nur auf die lange volkswirtschaftstheoretische Diskussion um die Thesen von *Vanek*¹⁰ sowie auf das Transformationsgesetz von *Oppenheimer*¹¹, der in der Produktivgenossenschaft ebenfalls eine ökonomisch instabile Unternehmensform erblickt, die entweder aus Wettbewerbsgründen vom Markt verschwindet oder im Falle des Erfolgs zu einem anderen Unternehmen mutiert.

Ausgenommen sind auch jene Genossenschaftsgründungen, die unmittelbar der Förderung privater Haushalte dienen. In diesen Bereich fallen zum Beispiel die Gründung von Wohnungsgenossenschaften, von Konsumgenossenschaften, Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften oder von Seniorengenossenschaften zur Bereitstellung der Einrichtungen für eine seniorengerechte Wohnraumversorgung und Betreuung im Alter auf dem Wege der Selbsthilfe.

¹⁰ Vgl. *Vanek, Jaroslav*: The General Theory of Labor-Managed Market Economies, Ithaca - London 1970; *Meade, James E.*: The Theory of Labour-Managed Firms and of Profit Sharing, in: The Economic Journal (Special Issue), Vol. 82 (1972), S. 402-428; *Wolfstetter, Elmar*: Produktionsgenossenschaften - Mikroökonomische Grundlagen, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, Heft 1, Januar 1990, S. 19-23, und die dort angegebene Literatur.

¹¹ Zum sog. Transformationsgesetz vgl. *Oppenheimer, Franz*: Die Siedlungsgenossenschaft. Versuch einer positiven Überwindung des Kommunismus durch Lösung des Genossenschaftsproblems und der Agrarfrage, Jena 1896, 3. Aufl., Jena 1923 und zur Diskussion *Hahn, Oswald*: Franz Oppenheimers Bedeutung für die deutsche Genossenschaftswissenschaft und -praxis, in: *Kotowski, Elke-Vera/Schoeps, Julius H./Vogt, Bernhard* (Hrsg.): Franz Oppenheimer und die Grundlegung der Sozialen Marktwirtschaft, Berlin - Bodenheim 1999, S. 167-187.

Tatsächlich entfielen nach Angaben der DG BANK seit 1993 rund 45% aller Neugründungen von Genossenschaften auf dieses Segment.¹²

2. Die Eignung der Genossenschaft zur Unterstützung von Existenzgründern

Einen ausgesprochen positiven Beitrag kann die Genossenschaft bei der Unterstützung von Existenzgründern leisten. Entsprechend positiv ist die Gründung von Genossenschaften zur Unterstützung von Existenzgründern zu beurteilen.

Wie der Verfasser an anderer Stelle durch eine volkswirtschaftliche Strukturanalyse gezeigt hat, sind die dynamischen Zukunftssektoren der Volkswirtschaft vor allem der Dienstleistungssektor und der organisierte Selbstversorgungsbereich der privaten Haushalte.¹³

Gliedert man den Dienstleistungssektor in konsumorientierte und unternehmensorientierte Dienstleistungen, so zeigt sich, daß die unternehmensorientierten Dienstleistungen eine weit höhere Dynamik und wesentlich höhere Wachstumsraten aufweisen als die konsumnahen, persönlichen Dienstleistungen wie z. B. der Handel oder die Banken, die ihre Wachstumsperiode hinter sich haben. Zu diesen unternehmensbezogenen Dienstleistungen zählen insbesondere

- Unternehmens- und Rechtsberater
- Wirtschaftsprüfer
- Software- und EDV-Dienste
- Architektur- und Ingenieurbüros
- Werbe- und Multi-Media-Agenturen
- Design-Studios
- Zeitarbeitsfirmen
- Leasingunternehmen
- Reinigungsbetriebe
- Unternehmen in Messe- und Kongreßwesen

¹² Es sind dies von insgesamt 313 Neugründungen

117 Wohnungsgenossenschaften

3 Konsumgenossenschaften

21 Genossenschaften zur Privatisierung kommunaler Aufgaben, insbesondere der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

(Vgl. DG BANK (2000), S. 8 und S. 58.)

¹³ Vgl. *Harbrecht, Wolfgang*: Zukunftsaufgaben der Genossenschaften im wirtschaftlichen Strukturwandel, a.a.O., und „Finanz und Wirtschaft“, Nr. 5 vom 19. 1. 2000, S. 38.

In diesen Sektoren entstehen überproportional viele neue Unternehmen und neue Arbeitsplätze. Es handelt sich bei diesen Dienstleistern zum überwiegenden Teil um selbständige Freiberufler oder kleine mittelständische Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten. Viele dieser Unternehmen sind noch recht junge Unternehmen und wurden als Existenzgründungen ins Leben gerufen. Diese Unternehmen verfügen in der Regel über ein hoch spezialisiertes Know-how in ihrem „angestammten“ Betätigungsfeld, können aber oft die für ein erfolgreiches Unternehmen notwendigen betriebswirtschaftlichen Teilfunktionen wie Rechnungswesen, Finanzierung, Verwaltung nicht oder nur schwer aus eigener Kraft erbringen. Sie benötigen daher, um im Wettbewerb bestehen zu können, selbst ein umfassendes Dienstleistungsangebot, wie z. B. professionelle Zahlungsabwicklung, spezialisierte Unternehmens- und Steuerberatung, Abnahme der Buchhaltung, gemeinsame Interessenvertretung, günstige Einkaufsmöglichkeiten für die benötigten Produkte, evtl. gemeinsame Werbeaktionen und ähnliches. All das kann durch die Gründung neuer spezialisierter Dienstleistungsgenossenschaften und die Errichtung eines gemeinsamen Geschäftsbetriebs, der diese Aufgaben für seine Mitglieder erfüllt, wahrgenommen werden. Insofern drängt sich hier (gemeinsam mit anderen Unternehmen der gleichen Branche) die Gründung von Fördergenossenschaften, die solche Servicefunktionen übernehmen und durch ihre Bündelung gleichzeitig willkommene „economies of scale“ erzeugen, geradezu auf. Dadurch stärken sie die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitglieder und können so dazu beitragen, die Existenzgründung zu einem langfristigen Erfolg zu führen.

Daß in diesen Sektoren tatsächlich weit überdurchschnittlich viele neue Genossenschaften entstehen, wurde vor kurzem auch in einer bundesweiten Studie des DGRV festgestellt.¹⁴ Danach entfielen von insgesamt 109 erfaßten Neugründungen von Genossenschaften zwischen 1993 und 1998 über 40% auf Dienstleistungsgenossenschaften, obwohl diese Genossenschaftsgruppe von der Gesamtzahl aller Genossenschaften bisher lediglich einen Anteil von knapp 5% ausmacht.¹⁵

¹⁴ Vgl. *Graumann, Matthias*, a.a.O., S. 73-77.

¹⁵ Nach einer Studie von *Lorch* existierten in Deutschland Anfang 1998 insgesamt 405 Dienstleistungsgenossenschaften. (Vgl. *Lorch, Bernhard*: Die Betrachtung der Dienstleistungsgenossenschaften in Deutschland, in: *ZfgG*, Bd. 50/2000, S. 6-17.

V. Ansätze zur Erhöhung der Neugründungsquote von Genossenschaften

Nachdem eingangs schon festgestellt wurde, daß die Zukunft der Genossenschaft im Wettbewerb der Unternehmensformen im wesentlichen von einer Erhöhung der Neugründungsquote und damit von der Attraktivität dieser Rechtsform für Existenzgründer und junge Unternehmen vor allem in volkswirtschaftlichen Wachstumssektoren abhängt, sollen nunmehr einige Ansatzpunkte zur Erhöhung der Neugründungsquote vorgestellt und diskutiert werden. Dabei möchte ich mich im folgenden auf zwei Ansatzpunkte beschränken, nämlich

1. auf die Vorschläge zur Gründungserleichterung im Rahmen einer absehbaren kleinen Reform des deutschen Genossenschaftsgesetzes und
2. auf den Vorschlag einer „Prä-Genossenschaft“ für Kleinunternehmen.

1. Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes

Im Mai 2000 unterbreitete der Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. eine Anzahl von Vorschlägen zur Veränderung des deutschen Genossenschaftsgesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für kleine Genossenschaften und zur Erleichterung von Neugründungen.¹⁶

Die Änderungsvorschläge umfassen folgende Punkte:

1. die explizite Aufnahme der Dienstleistungsgenossenschaften in den Katalog der Arten der eingetragenen Genossenschaften in § 1 GenG;
2. die Verringerung der Mindestzahl der Gründungsmitglieder einer Genossenschaft von 7 auf 3 Mitglieder (§ 4 GenG);
3. die Möglichkeit des Verzichts auf einen Aufsichtsrat bei Kleingenossenschaften unter 20 Mitgliedern (bei Beibehaltung eines mindestens zweiköpfigen Vorstands);

¹⁶ Vgl. Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e.V. (- Vorstand -, Wernerstraße 24, 42653 Solingen), Vorschläge zur Veränderung des Genossenschaftsgesetzes, unveröffentlichtes Manuskript, 7 Seiten, Berlin, Mai 2000.

4. die Abschaffung des Mehrstimmrechts bei Primärgenossenschaften und optionale Einführung eines Stimmrechts nach Kapitalanteilen bei sog. „Sekundärgenossenschaften“;¹⁷
5. eine Senkung des Prüfungsaufwands für Kleingenossenschaften durch Erhöhung der Umsatzgrenzwerte für die Pflicht zur jährlichen Pflichtprüfung von 2 Mill. DM auf 2 Mill. Euro (§ 53 Abs. 1 GenG)¹⁸ sowie durch eine Neugestaltung der Prüfungsgebühren durch die Prüfungsverbände im Sinne einer befristeten Subventionierung der kleinen Genossenschaften durch die Altgenossenschaften;
6. die Abschaffung der Listenwahl für die Vertreterversammlung (durch Änderung von § 43 a Abs. 4 GenG), um dem Persönlichkeitsrecht als Kerngedanken der Genossenschaften stärker Rechnung zu tragen;
7. die Einführung eines sich nach oben hin ändernden Quorums zur Einberufung einer General- bzw. Vertreterversammlung durch die Mitglieder auf 10% der Mitgliederzahl, bei Genossenschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern jedoch durch mindestens 150 Mitglieder, um dadurch die Einberufung von General- bzw. Vertreterversammlungen gegen den Willen des Vorstands bei Großgenossenschaften (mit über 1.500 Mitgliedern) zu erleichtern.

Vom Leiter der Abteilung Recht beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband DGRV in Bonn wurden darüber hinaus noch folgende Punkte vorgeschlagen:¹⁹

1. Beibehaltung der Gründungsprüfung auch für kleine Genossenschaften;
2. Zulassung der Einbringung von Sacheinlagen bei der Gründung einer Genossenschaft;

¹⁷ Dabei handelt es sich nach der Definition des Vereins zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. im Gegensatz zu den „normalen“ oder Primär-Genossenschaften mit überwiegend natürlichen Personen als Mitgliedern um mehrheitlich aus eingetragenen Genossenschaften oder anderen juristischen Personen gebildete „Dachverbandsgenossenschaften“.

¹⁸ Dieser Vorschlag wurde bereits im Juni 1998 im Genossenschaftsgesetz berücksichtigt.

¹⁹ Vgl. *Schaffland, Hans-Jürgen: Änderungen des Genossenschaftsgesetzes aus der Sicht der Praxis*, in: *ZfgG*, Bd. 51 (2001), Seite 208-213.

3. Zulassung von stillen Beteiligungen und Genußrechtsanteilen als Formen der Kapitalbeteiligung Dritter (= investierende Nichtmitglieder);
4. Möglichkeit der Übertragung einzelner Geschäftsanteile;
5. Möglichkeit der Einräumung eines unbeschränkten Mehrstimmrechts durch die Satzung für alle Genossenschaften, wie sie im Österreichischen Genossenschaftsgesetz seit langem enthalten ist;
6. Stimmrechtsausschluß bei Nichterfüllung von Einzahlungspflichten.

Im folgenden soll eine kurze Beurteilung dieser Vorschläge im Hinblick darauf erfolgen, inwieweit sie nach Meinung des Verfassers zur Erleichterung von Neugründungen von Genossenschaften geeignet sind.

1. Eine explizite Aufnahme der Dienstleistungsgenossenschaften in den in § 1 Abs. 1 Ziffer 4 GenG aufgeführten Katalog der besonders hervorgehobenen Arten von Genossenschaften mag zwar der wachsenden Bedeutung dieser Genossenschaftsart entsprechen, hat aber keine materiellen Auswirkungen auf die Erleichterung von Neugründungen von Genossenschaften. Genauso wäre eine ersatzlose Streichung dieses Katalogs denkbar, wie dies bei einem ähnlichen Katalog in § 1 Abs. 2 HGB alte Fassung durch die HGB-Reform von 1998 geschehen ist.
2. Eine Verringerung der Mindestzahl der Gründungsmitglieder von 7 auf 3 Personen würde die Gründung kleiner Gesellschaften in der Rechtsform der Genossenschaft sicherlich erleichtern und fördern. Insbesondere könnte die Genossenschaft in diesem Fall auch verstärkt für jene Unternehmensgründer in Frage kommen, die bisher die Gründung einer BGB-Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“ bevorzugten. Nachdem der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) 1999 den gesellschaftsvertraglichen Ausschluß der persönlichen Haftung bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) für nichtig erklärt hat²⁰, könnte eine kleine, vereinfachte Genossenschaft als eine natürliche und naheliegende Rechtsform-Alternative verstärkt in Betracht gezogen werden. Berücksichtigt werden müßte bei der Herabsetzung der Mindestzahl der Gründungsmitglieder von 7 auf 3 Personen allerdings, daß in diesem Fall auch die Mindestanforderungen bezüglich der Zahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Genossenschaft (bisher mindestens 2 Vorstandsmit-

²⁰ Vgl. NJW 1999, S. 3483.

glieder und 3 Aufsichtsratsmitglieder) zumindest bei Kleingensossenschaften nach unten angepaßt werden müßten.

Bei einer Beurteilung der Auswirkungen einer solchen Absenkung der Mindestzahl der Gründungsmitglieder einer Genossenschaft auf die Neugründungsquote sollten andererseits auch keine allzu großen Erwartungen entstehen, da die Genossenschaft auch mit einer solchen Neuregelung immer noch gegenüber anderen Gesellschaftsformen benachteiligt wäre. Denn sowohl bei der GmbH als auch bei der Aktiengesellschaft gibt es seit Jahren die Möglichkeit, auch Ein-Personen-Gesellschaften in diesen beiden Rechtsformen zu gründen.²¹ Beide Rechtsformen sind in der Praxis deshalb sehr beliebt, da sie für einen Einzelunternehmer die einzige Möglichkeit darstellen, ein Unternehmen mit beschränkter Haftung zu gründen. Genau diese Klientel wird durch den Vorschlag der Verringerung der Mindestzahl zur Gründung einer Genossenschaft auf drei Gründungsmitglieder nach wie vor nicht angesprochen.

3. Der vorgeschlagene Verzicht auf einen obligatorischen Aufsichtsrat bei Kleingensossenschaften unter 20 Mitgliedern bei Beibehaltung eines mindestens zweiköpfigen Vorstands erscheint auf den ersten Blick zwar recht attraktiv und plausibel, ist bei näherer Betrachtung aber nicht risikolos. Denn solange der Vorstand einer Genossenschaft diese (gemäß § 27 GenG) unter eigener Verantwortung zu leiten hat, ist eine institutionelle Kontrollinstanz von seiten der Mitglieder m. E. unverzichtbar.²² Diese kann auch bei kleinen Genossenschaften aufgrund fehlenden Fachwissens und Einblickmöglichkeiten in die laufende Geschäftsführung nicht wirksam durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Insofern würde der Verfasser, anstatt auf einen obligatorischen Aufsichtsrat unter Beibehaltung von zwei Vorstandsmitgliedern zu verzichten, eher dafür plädieren, daß Kleingensossenschaften die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Vorstand und Aufsichtsrat auf je eine Person zu reduzieren. Dies würde m. E. eine bessere Kontrolle durch die

²¹ Bei der GmbH ist dies bereits seit 1981, bei der Aktiengesellschaft seit 1994 möglich.

²² Dies wird auch bei der Diskussion um eine Genossenschaftsrechtsreform in Österreich so gesehen. Auch dort soll die optionale Möglichkeit der Einführung eines weisungsfreien Vorstands durch die Satzung flankierend an das Vorhandensein eines Aufsichtsrats geknüpft sein. (Vgl. *Brazda, Johann/Dellinger, Markus/Schediwy, Robert*: Zum Stand der Bemühungen um eine Reform des österreichischen Genossenschaftsgesetzes, in: *ZfG*, Band 51 (2001), S. 155-167, insbes. S. 164.

Mitglieder ermöglichen als ein Vier-Augen-Prinzip im Vorstand ohne Kontrolle durch einen Aufsichtsrat.

4. Die vom Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. vorgeschlagene Wiederabschaffung des durch die Genossenschaftsrechtsreform von 1973 eingeführten möglichen Mehrstimmrechts bis maximal 3 Stimmen für einzelne Mitglieder in Primärgenossenschaften kann uneingeschränkt befürwortet werden, da ein zentrales Wesenselement der Genossenschaft die Gleichberechtigung aller Mitglieder unabhängig von ihren Kapitalanteilen durch das Ein-Mann-eine-Stimme-Prinzip ist. Insofern lehnt der Verfasser die Forderung Schafflands ab, auch Primärgenossenschaften die Möglichkeit eines uneingeschränkten Mehrstimmrechts einzuräumen.

Dem Grundsatz der Gleichberechtigung würde es allerdings nach Auffassung des Verfassers nicht widersprechen, wenn § 43 Abs. 5 GenG dahingehend geändert würde, daß anstelle der bisher auf zwei Stimmen beschränkten Stimmrechtsübertragung auf ein einzelnes Mitglied künftig eine unbegrenzte Stimmrechtsübertragung auf einzelne Mitglieder ermöglicht würde, wie dies bei Vereinen und vergleichbaren Gemeinschaften, wie z. B. den Wohnungseigentümergeinschaften, aber auch bei Aktiengesellschaften, durch Satzungsbestimmung ebenfalls möglich ist. Erreicht werden könnte dadurch eine deutlich erhöhte Mitgliederpartizipation - zumindest gemessen an der Zahl der vertretenen Stimmen. Darüber hinaus würde eine solche unbeschränkte Stimmrechtsübertragung auf einzelne Mitglieder es den Mitgliedern ermöglichen, einzelnen besonders engagierten und qualifizierten Mitgliedern durch Stimmrechtsübertragung ein angemessenes Stimmengewicht in der Generalversammlung zu verleihen. Damit könnte unter Umständen sogar die Institution der Vertreterversammlung überflüssig werden oder diese durch Stimmengewichtung der Vertreterstimmen - auch von der Legitimationsseite her - einen völlig neuen Charakter erhalten. Schließlich könnte diese Möglichkeit der unbeschränkten Stimmrechtsübertragung auch einen verstärkten persönlichen Einsatz von aktiven Mitgliedern sowie gegebenenfalls sogar einen Wettbewerb um übertragene Stimmen induzieren, da sich ein persönliches überdurchschnittliches Engagement aktiver Mitglieder für diese um so mehr lohnt, je mehr Stimmen sie bei der Generalversammlung auf sich vereinigen.

Der Vorschlag, bei sog. Sekundär- oder Dachverbandsgenossenschaften die Möglichkeit von Mehrstimmrechten ohne Beschränkungen nach der Höhe der Geschäftsguthaben oder nach einem

anderen Maßstab über eine entsprechende Statutsbestimmung einzuräumen, erscheint wohl aus mehreren Gründen unvermeidbar, wenn man den Trend, daß sich immer mehr „Sekundär-genossenschaften“ in andere Rechtsformen, insbesondere in die Konkurrenzrechtsform der AG, umwandeln, umkehren will. Zur Erhöhung der Attraktivität der Rechtsform der Genossenschaft im Wettbewerb der Unternehmensformen dürften der Vorschlag der optionalen Einführung eines unbeschränkten Mehrstimmrechts nach Kapitalanteilen bei sog. „Sekundär-genossenschaften“ und die vom Verfasser vorgeschlagene Einführung der unbegrenzten Stimmrechtsübertragung gleichermaßen beitragen.

5. Nachdem der vergleichsweise hohe Gründungsaufwand bei der Gründung einer Genossenschaft, wie oben schon ausgeführt wurde, häufig als eines der Haupthemmnisse für die Neugründung von Genossenschaften angesehen wird, wobei eine solche Gründungsprüfung in Deutschland bei keiner anderen Rechtsform vorgeschrieben ist, ist das strikte Festhalten des DGRV an einer gesetzlichen Pflicht zur Gründungsprüfung bei der Neugründung einer Genossenschaft nur schwer nachvollziehbar. Die abschreckende Wirkung einer solchen Pflichtprüfung dürfte auch durch die vorgeschlagene Senkung der finanziellen Kosten für diese Prüfung nur in begrenztem Maße abgesenkt werden. Deshalb sollte in Erwägung gezogen werden, ob für Kleinstgenossenschaften nicht ein besonderer Status einer „Prä-Genossenschaft“ geschaffen werden könnte, bei dem u. a. auf eine Gründungsprüfung ganz verzichtet wird, bis die Prä-Genossenschaft aufgrund einer gewissen Mindestgröße in den Status einer normalen „Vollgenossenschaft“ hineinwächst oder auf eigenen Antrag hin in diesen Status erhoben wird.
6. Die vorgeschlagene Abschaffung der Listenwahl für die Vertreterversammlung und die Erleichterung der Einberufung einer General- bzw. Vertreterversammlung durch die Mitglieder sind zweifellos geeignet, das Demokratieprinzip in der Genossenschaft zu stärken, dürften aber auf die Neugründungsquote von Genossenschaften kaum größere Auswirkungen haben, da diese Maßnahmen vor allem eine Verbesserung der Mitgliederpartizipation in Großgenossenschaften zum Ziel haben.
7. Die ergänzenden Vorschläge des DGRV-Vertreters *Schaffland* sollen in erster Linie dazu beitragen, die institutionellen Voraussetzungen für das Problem der Kapitalaufbringung bei den Genossenschaften zu verbessern. Diese Zielsetzung würde durch die Zulassung von stillen Beteiligungen und Genußrechtsanteilen für inve-

stierende Nicht-Mitglieder sowie durch die Ermöglichung der Übertragung einzelner Geschäftsanteile durchaus tendenziell gefördert. Jedoch würde die nachhaltigste Verbesserung in dieser Richtung, nämlich die von *Schaffland* vorgeschlagene Möglichkeit der Einräumung eines unbeschränkten Mehrstimmrechts, z. B. nach Kapitalanteilen, das personale Selbstverständnis der Genossenschaft und das Demokratieprinzip ernsthaft in Frage stellen.

Die Ausführungen in diesem letzten Teil machen deutlich, daß die Notwendigkeit zur Erleichterung der Gründung kleiner Genossenschaften im Kern von allen Seiten gesehen und anerkannt wird. Uneinigkeit besteht dagegen über die erforderlichen bzw. zweckmäßigen Schritte und Einzelmaßnahmen, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Eine vereinfachte Rechtsform für Kleingenossenschaften als Alternative

Während der DGRV und der Verein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens e. V. glauben, durch einige kleinere Anpassungsmaßnahmen des Genossenschaftsgesetzes die Attraktivität der Genossenschaft für junge Unternehmen deutlich erhöhen zu können, sieht der Verfasser zur Erreichung dieses Ziels die Notwendigkeit von mutigeren Schritten eher grundlegender Art. Dazu gehören zum einen die Schaffung eines institutionell stark verschlankten eigenen Rechtstypus einer Kleingenossenschaft bzw. „Prä-Genossenschaft“ sowie zum anderen Reformmaßnahmen mit dem Ziel, die Mitglieder verstärkt am inneren Wert ihres Unternehmens zu beteiligen, ohne das Grundprinzip des freien Ein- und Austritts zu gefährden.

Die vereinfachte Rechtsform für Kleingenossenschaften sollte sich stark an der von der Praxis entwickelten, aber schließlich durch ein BGH-Urteil von 1999 verbotenen „GbR m.b.H.“ orientieren. Sie sollte ohne Gründungsprüfung durch einfache Anmeldung beim Handels- oder Genossenschaftsregister ins Leben gerufen werden können und anstelle zur genossenschaftlichen Pflichtprüfung lediglich dazu verpflichtet werden, den Jahresabschluß durch einen vom Prüfungsverband „lizenzierten“ Steuerberater anfertigen zu lassen, dem gleichzeitig als Bevollmächtigtem des Aufsichtsrates die Aufgabe einer gewissen inhaltlichen Überwachung der Geschäftsführung zugewiesen werden sollte.

Der Verfasser räumt durchaus ein, daß bei einer vereinfachten Gründung von Kleingenossenschaften die Insolvenzquote – vor allem bei jungen Unternehmen – etwas ansteigen könnte, doch sollte andererseits auch erkannt werden, daß es wirtschaftlich wenig sinnvoll erscheint, das Insolvenzrisiko von Genossenschaften dadurch minimieren zu wollen, daß viele ins Auge gefaßte Gründungen von Genossenschaften durch hohe Gründungsbarrieren verhindert werden.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN

Wiener Studien des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen, Neue Folge:

- Band 1: Neuere Tendenzen im Genossenschaftswesen, Göttingen 1966.
Band 2: *Piller, E.*, Kreditgenossenschaften in Österreich, Göttingen 1970.
Band 3: Aktuelle Fragen des Genossenschaftsbetriebes, Göttingen 1970
Band 4: *Cupal, W.*, Die Gemeinnützige Wohnungswirtschaft Österreichs (von 1955 bis 1967), Göttingen 1976.
Band 5: *Patera, M.* (Hrsg.), Perspektiven der Genossenschaftsrevision, Orac, Wien 1986.
Band 6: *Patera, M.* (Hrsg.), Aktualität und Modernität der Genossenschaftskonzeption von F. W. Raiffeisen, Wien 1989.
Band 7: *Brazda, J.*, Der Rechtsformwandel bei Genossenschaften - am Beispiel der deutschen Konsumgenossenschaften.
Schediwy, R., Probleme des föderativen Verbundes der Konsumgenossenschaften in Frankreich, Wien 1991.
Band 8: *Patera, M.* (Hrsg.): Genossenschaftliche Herausforderungen im 21. Jahrhundert, Wien 1993.
Band 9: *Schwabe, G./Schediwy, R.*: Die Umgründung der französischen Sparkassen in genossenschaftlicher Rechtsform, Wien 2001.

Vorträge und Aufsätze des Forschungsvereins für Genossenschaftswesen der Universität Wien:

- Heft 1: *Westermann, H.*, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Wien 1967.
Heft 2: *Draheim, G.*, Kooperation und Konzentration im Genossenschaftswesen, Wien 1968.
Heft 3: *Philipowski, R.*, Mehrwertsteuer und Genossenschaften, Wien 1971.
Heft 4: *Hahn, O., Lexa, H., Mann, G.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 1. Teil, Wien 1973.
Heft 5: *Vodrazka, K.*, Betriebswirtschaftliche Probleme der genossenschaftlichen Praxis, 2. Teil, Wien 1974.
Heft 6: *Weber, W.*, Wirtschaftliche Kooperation als praktizierte Solidarität, Wien 1975.
Heft 7: *Ruppe, H. G.*, Körperschaftssteuerfragen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1976.
Heft 8: *Stoll, G.*, Die Gemeinnützigkeit von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Abgabenrecht, Wien 1976.
Heft 9: *Wychera, R.*, Auswirkungen des neuen Kreditwesengesetzes, Wien 1980.
Heft 10: *Attems, R.*, Organisationsentwicklung und Genossenschaften, Wien 1982.

- Heft 11: *Tanzer, M.*, Entwicklung und Zukunft der Körperschaftsbesteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien 1983.
- Heft 12: *Beuthien, V.*, Genossenschaften und Kartellrecht. Das Kartellamt als Orakel. Durch unbegrenzte Auslegung zum offenen Kartellrecht?, Wien 1987.
- Heft 13: *Münkner, H.*, Die Identität der Genossenschaften nach europäischem Genossenschaftsrecht, Wien 1987.
- Heft 14: *Philipowski, R., Hofkens, F.*, Besteuerung von Genossenschaften im internationalen Vergleich, Wien 1990.
- Heft 15: *Raschauer, B.*, Bankenaufsicht und Europäische Integration, Wien 1991.
- Heft 16: *Aicher, J.*, Aspekte der Fusionskontrolle in der EG - Konsequenzen für Österreich, Wien 1992.
- Heft 17: *Münkner, H.H.*, Was bringt das europäische Genossenschaftsrecht?, Wien 1992.
- Heft 18: *Purtschert, R., Weiss, M.*, Marketing für Genossenschaften, Wien 1993.
- Heft 19: *Folz, W.*, Perspektiven europäischer Genossenschaftsbanken in der EG, Wien 1993.
- Heft 20: Beschäftigungspolitische Akzente der Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 21: Osterweiterung und Genossenschaften, Wien 1999.
- Heft 22: Reform der französischen Sparkassenorganisation - auf dem Weg zur Genossenschaft, Wien 2000.
- Heft 23: Fortbildung des deutschen Genossenschaftsrechts, Wien 2000.
- Heft 24: *Dellinger, M.*, Die Genossenschaft als Gesellschafter - Genossenschaftsrechtliche Zulässigkeitsgrenzen der Beteiligung an anderen Rechtsträgern, Wien 2001.

VORTRÄGE UND AUFSÄTZE
DES FORSCHUNGSVEREINS FÜR GENOSSENSCHAFTSWESEN
————— HEFT 25 —————

**DIE GENOSSENSCHAFT ALS
RECHTSFORM FÜR
JUNGE UNTERNEHMEN**

WOLFGANG HARBRECHT
UNIV.-PROF. AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG

Eigenverlag des FOG